

Studienplan des Spezialisierten Master-Studienganges und des PhD-Studienganges in Climate Sciences

Präambel

Mit der Umsetzung der gemeinsamen Studiengänge im Bereich der Klimawissenschaften geben die ETHZ und die Universität Bern sowie die beteiligten Einheiten dem Willen Ausdruck, die durch den NFS Klima eingeleitete Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung in der Forschung auf den Bereich der Studiengänge auszudehnen und somit in gegenseitigem Einvernehmen und gemeinsam die internationale Ausstrahlung der beiden Forschungs- und Ausbildungsstandorte zu stärken. Der vorliegende Studienplan ist Bestandteil dieser gemeinsamen Anstrengung.

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 83 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt), auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL Phil.-nat. [RSL05]), die Richtlinien der Universitätsleitung für die fachliche und technische Umsetzung der Bologna-Deklaration an der Universität Bern vom 16. November 2004, sowie den Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Schweizerischen Nationalfonds SNF vom 2. Mai 2005,

beschliesst:

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Studienplan gilt für alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden mit dem Studienziel eines „M Sc in Climate Sciences, Universität Bern“ und eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“.

Art. 2 Studienziel

- ¹ Der Master-Studiengang vermittelt sowohl eine allgemeine Ausbildung im Bereich der Klimawissenschaften als auch fundierte Fachkenntnisse in einem individuell wählbaren Schwerpunkt gemäss Artikel 3, und befähigt die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Im Rahmen des Studienganges wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Teamfähigkeit sowie die Auseinandersetzung mit fakultätsexternen Wissensgebieten gefördert.

Studiengänge Klimawissenschaften

- 2 Das Masterstudium ermöglicht den Absolvierenden die Aufnahme einer wissenschaftlichen Tätigkeit, sowie den Einstieg in einen Beruf.
- 3 Das Doktoratsstudium führt die Studierenden zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und befähigt sie, wissenschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Art. 3 Studienabschluss

- 1 Das Masterstudium wird mit dem „M Sc in Climate Sciences, Universität Bern“ abgeschlossen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit führt zu einem der folgenden Schwerpunkte:
 - a Climate and Earth System Science,
 - b Atmospheric Science,
 - c Economics,
 - d Economic, Social and Environmental History,
 - e Statistics.
- 2 Das Doktoratsstudium wird mit dem „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“ abgeschlossen.

II Organisation

Art. 4 Studienkommission „Klima“

- 1 Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institute bilden eine ständige Studienkommission „Klima“.
- 2 Die Studienkommission „Klima“ besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der am Studiengang beteiligten Fachbereiche und Institute, sowie dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin. Am Studiengang sind beteiligt:
 - a der Fachbereich Geowissenschaften,
 - b der Fachbereich Physik,
 - c der Fachbereich Mathematik,
 - d der Fachbereich Chemie,
 - e der Fachbereich Biologie,
 - f das Volkswirtschaftliche Institut,
 - g das Historische Institut.
- 3 Die Kommission wählt ihren Präsidenten bzw. ihre Präsidentin aus ihrer Mitte.
- 4 Die Studienkommission „Klima“ entscheidet nach Rücksprache mit der Studienleitung „Klima“ und auf Antrag des vorgesehenen Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin der Masterarbeit über die definitive Aufnahme der Studierenden des Master-Studienganges.
- 5 Die Studienkommission „Klima“ ist zudem Beratungsgremium der Studienleitung „Klima“. Sie übernimmt namentlich folgende Aufgaben:
 - a Sie beobachtet die Durchführung des Studienplanes, überprüft die strategische Ausrichtung der Studiengänge und befasst sich mit allfälligen Schwierigkeiten, die in der Umsetzung der Studiengänge auftreten.
 - b Sie unterstützt die Studienleitung in der Koordination der Lehrveranstaltungen der Studiengänge Klima.

- c* Sie entwirft den Studienplan und allfällige Änderungen des Studienplans zuhanden der Fakultät.
- d* Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Tabelle der Lehrveranstaltungen (Anhang 1).
- e* Sie erstellt zuhanden der Fakultät die Liste der zur Betreuung von Masterarbeiten und zur Leitung von Doktoraten berechtigten Personen (Art. 16 RSL05).
- f* Sie macht Empfehlungen zur Zulassung von Begleitpersonen von Masterarbeiten und externen Ko-Referenten bzw. –Referentinnen für Doktorarbeiten.
- g* Sie unterstützt die Studienleitung betreffend der Koordination mit der ETH Zürich, insbesondere der Organisation der gemeinsamen obligatorischen Veranstaltungen.
- h* Sie kann der Studienleitung Aufgaben übertragen.
- i* Sie erlässt Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung (Aufnahmegespräch, Mindestnote, Mindestanzahl ECTS).
- k* Sie nominiert den Studienleiter bzw. die Studienleiterin und schlägt ihn bzw. sie dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vor (Art. 33 Abs. 1 RSL05).

Art. 5 Studienleitung „Klima“

- ¹ Die Studienleitung besteht aus dem Studienleiter bzw. der Studienleiterin und einem Sekretariat.
- ² Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin wird von der Studienkommission „Klima“ nominiert und dem Fakultätskollegium zur Genehmigung vorgeschlagen (Art. 33 Abs. 1 RSL05).
- ³ Die Studienleitung hat namentlich die folgenden Aufgaben:
 - a* Sie koordiniert die Lehrveranstaltungen der Studiengänge „Klima“ innerhalb der Universität Bern.
 - b* Sie koordiniert nach Absprache mit der Studienkommission „Klima“ die Zusammenarbeit mit der ETH Zürich.
 - c* Sie stellt den Austausch von Leistungsbeurteilungen zwischen der ETH Zürich und der Universität Bern sicher.
 - d* Sie organisiert die gemeinsamen obligatorischen Lehrveranstaltungen zusammen mit der ETH Zürich.
 - e* Sie organisiert die Masterprüfungen (Art. 33 Abs. 2 RSL05).
 - f* Sie unterhält eine Auskunfts- und Beratungsstelle im Rahmen von Sprechstunden und Internet.
 - g* Sie verfügt über ein Budget der Universitätsleitung namentlich zur Durchführung der gemeinsamen obligatorischen Blockkurse mit der ETH Zürich, zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden sowie zur gezielten Vergabe von Lehraufträgen gemäss dem Vertrag zwischen der Universität Bern und dem Schweizerischen Nationalfonds SNF vom 2. Mai 2005.
- ⁴ Die Studienleitung erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch diesen Studienplan übertragen sind.

III Master Studium

Art. 6 Zulassung

- ¹ Zur Zulassung zum Spezialisierten Master in Climate Sciences berechtigt ein Bachelor of Science. Der Abschluss darf nicht älter als 10 Jahre sein. Die generelle Zulassung richtet sich nach Artikel 4 RSL05 und Artikel 43 RSL05.
- ² Für die Schwerpunkte „Economics“ sowie “Economic, Social and Environmental History” im Masterstudium wird ein Bachelor Abschluss der entsprechenden Studienrichtung (B A in History, B Sc in Economics) einer universitären Hochschule anerkannt.
- ³ Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges kann vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Bachelorstudiengang nicht erworben wurden, abhängig gemacht werden. Diese Leistungen können ausschliesslich extracurricular absolviert werden. Der maximale Umfang der Zusatzleistungen beträgt 60 ECTS-Punkte.
- ⁴ Die Studienleitung definiert in Absprache mit dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin sowie dem bzw. der Studierenden die Leistungseinheiten der Zusatzleistungen.
- ⁵ In Übereinstimmung mit der ‚Regelung für die Zulassung zu den spezialisierten Masterstudiengängen an den schweizerischen Universitäten‘ der CRUS vom 16. September 2005 kann die Studienkommission „Klima“ Richtlinien zu den qualitativen Anforderungen für die Zulassung erlassen (Art. 4 Abs. 5 Bst. i). Die Fakultät kann quantitative Zulassungsbeschränkungen erlassen, jedoch ist hierzu eine Genehmigung der Universitätsleitung erforderlich.
- ⁶ Die definitive Aufnahme wird von einem Aufnahmegespräch mit dem vorgesehenen Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin der Masterarbeit nach Absprache mit den vorgesehenen Begleitpersonen abhängig gemacht. Die Studienkommission „Klima“ erlässt entsprechende Richtlinien (Art. 4 Abs. 5 Bst. i) und entscheidet auf Antrag des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin. Negative Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung des Dekans/der Dekanin.

Art. 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit ist für Vollzeitstudierende 4 Semester. Bezüglich Studiendauer und Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL05.

Art. 8 Gliederung des Studiums

- ¹ Das Studium umfasst 120 ECTS-Punkte, wovon 60 ECTS-Punkte auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Kolloquien und 60 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit sowie die Masterprüfung und deren Vorbereitung entfallen.
- ² Die 60 ECTS-Punkte Masterarbeit kann in ein externes 30 ECTS-Punkte Praktikum und eine 30 ECTS-Punkte Masterarbeit aufgeteilt werden.

Art. 9 Auswahl der Veranstaltungen, Lehrveranstaltungen an der ETHZ, gemeinsame Lehrveranstaltungen

- ¹ Den Studierenden des Masterstudienganges stehen die Lehrveranstaltungen des Spezialisierten Masters in Klimawissenschaften der Universität Bern (Anhang 1) sowie die Veranstaltungen der ETH Zürich im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ offen.
- ² Die Auswahl der Lehrveranstaltungen wird in Absprache mit der leitenden Person und zwei Begleitpersonen (Art. 15 Abs. 2) der Masterarbeit zu Beginn des Studiums festgelegt. Das Thema der Masterarbeit und die Vorkenntnisse der Studierenden beeinflussen die Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ³ Den Studierenden wird nach Absprache mit der leitenden Person der Masterarbeit die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ ausdrücklich empfohlen.
- ⁴ Die gemeinsamen Veranstaltungen mit der ETHZ sowie weitere im Anhang 1 bezeichnete Veranstaltungen sind obligatorisch und werden in einem Modul zusammengefasst.
- ⁵ Die wählbaren Veranstaltungen werden in einem Wahlpflichtmodul zusammengefasst jedoch einzeln in Leistungskontrollen geprüft.
- ⁶ Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von den am Studiengang beteiligten Instituten und Departementen der Universität Bern sowie durch die Einheiten der ETHZ durchgeführt, die am „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ der ETHZ beteiligt sind.
- ⁷ Lehrveranstaltungen anderer Universitäten sowie anderer Institute der Universität Bern und der ETH Zürich können von der Studienleitung Klima bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Punkten anerkannt und an den Studiengang angerechnet werden. Für Anerkennungen, welche das Mass von 10 ECTS-Punkten überschreiten, ist der Studienausschuss der Phil.-nat. Fakultät zuständig.
- ⁸ Eine Liste der möglichen anrechenbaren Lehrveranstaltungen mit ECTS-Punkten an der Universität Bern und der ETH Zürich wird von der Studienkommission „Klima“ erstellt. Die Liste der Veranstaltungen an der Universität Bern (Anhang 1) wird von der Phil.-nat. Fakultät genehmigt.
- ⁹ Die Phil.-nat. Fakultät anerkennt die Liste der Veranstaltungen der ETHZ, die im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ angeboten werden.
- ¹⁰ Die Liste der Veranstaltungen kann auch Veranstaltungen von Bachelor-Studiengängen enthalten, um den Einstieg in fachfremde und ausserfakultäre Wissensgebiete zu ermöglichen und Lücken in Vorkenntnissen zu schliessen.

Art. 10 Praktikum

- ¹ Die Studierenden können im Verlauf des Studienganges ein Praktikum ausserhalb ihres Instituts im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren mit dem Ziel, einen praxisnahen Einblick in ein potentiell berufliches Umfeld zu erhalten, einen Austausch mit einer externen Forschungsgruppe oder einen Aufenthalt in einem spezialisierten Labor zu realisieren.

- 2 Die Wahl des Praktikumsplatzes wird vorgängig mit der leitenden Person der Masterarbeit besprochen. Die Studienleitung wird durch den Studenten bzw. die Studentin informiert.
- 3 Der Aufwand für das Praktikum geht zu Lasten der Masterarbeit.
- 4 Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, der bei der Studienleitung und der leitenden Person der Masterarbeit einzureichen ist. Der Bericht wird nach Rücksprache mit der betreuenden Person im Praktikum durch die leitende Person der Masterarbeit mit einer Note beurteilt.

Art. 11 Unterrichtssprache

Der Unterricht der Lehrveranstaltungen sowie die Leistungskontrollen finden in der Regel in Englisch statt. Deutsch oder Französisch als Unterrichtssprache kann gewählt werden, sofern alle Studierenden einer Lehrveranstaltung das wünschen. Für die Sprache der Leistungskontrollen gilt Artikel 11 UniG.

Art. 12 Bemessung der Studienleistung

- 1 Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer Studienleistung, die in 25-30 Stunden erbracht werden kann.
- 2 Noten und Bemessungen (ECTS-Punkte) von Studienleistungen, die an der ETH Zürich im Rahmen des „M Sc in Atmospheric and Climate Science“ bezogen werden, werden übernommen.

Art. 13 Leistungskontrollen

- 1 Die Leistungseinheiten werden entsprechend der Vorgaben der Institute bemessen und durch deren Prüfungsberechtigte geprüft.
- 2 Das Modul der obligatorischen Veranstaltungen (Anhang 1) ist eine Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterprüfung und wird mit der Masterprüfung kontrolliert.

Art. 14 Masterprüfung

- 1 Die Masterprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag über das Thema der Masterarbeit und einem Frage- und Diskussionsteil. Die Prüfung dauert 60 Minuten. Es kann auch eine mündliche Prüfung von 60 Minuten durchgeführt werden.
- 2 Die Masterprüfung findet in der Regel im 4. Semester statt.
- 3 Nach Absprache und im Einverständnis mit der leitenden Person der Masterarbeit kann die Prüfung bis zu 2 Monate vor der Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden.
- 4 Die Prüfung wird durch die leitende Person der Masterarbeit sowie durch mindestens einen Koreferenten bzw. eine Koreferentin geleitet.
- 5 Die Anmeldung zur Masterprüfung bei der Studienleitung Klima setzt das schriftliche Einverständnis der leitenden Person der Masterarbeit sowie den Besuch der obligatorischen Veranstaltungen (Modul Anhang 1), allenfalls eine genügende Note des Berichts über das Praktikum voraus.

- 6 Die Studierenden melden sich bei der Studienleitung mindestens 4 Wochen vor der Masterprüfung an.
- 7 Die Note der Masterprüfung muss genügend sein.

Art. 15 Masterarbeit

- 1 Die Masterarbeit kann an folgenden Instituten und Departementen der Universität Bern ausgeführt werden:
 - a Physikalisches Institut oder Institut für Angewandte Physik,
 - b Departement für Chemie und Biochemie,
 - c Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre,
 - d Institut für Pflanzenwissenschaften,
 - e Institut für Geologie,
 - f Geographisches Institut,
 - g Volkswirtschaftliches Institut,
 - h Historisches Institut.
- 2 Die Masterarbeit wird durch einen Hauptbetreuer bzw. eine Hauptbetreuerin und zwei Begleitpersonen („Komitee“) geleitet. Begleitpersonen sind die zur Leitung von Masterarbeiten berechtigten Personen gemäss Artikel 16 RSL05 sowie die entsprechenden berechtigten Personen der ETH Zürich.
- 3 Nach Absprache mit der Studienleitung „Klima“ kann die Masterarbeit auch an einem anderen als den obengenannten Instituten durchgeführt werden, falls ein geeignetes Thema, eine leitende Person sowie zwei Begleitpersonen für die Masterarbeit gefunden werden.
- 4 Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des ersten Semesters ausgewählt und mit der leitenden Person der Masterarbeit sowie zwei Begleitpersonen besprochen. Im ersten Semester wird in beschränktem Umfang bereits mit dem Einarbeiten in das Thema begonnen und ein Arbeitsplan aufgestellt.
- 5 Der Arbeitsplan wird von der leitenden Person der Masterarbeit sowie den Begleitpersonen spätestens zu Beginn des zweiten Semesters begutachtet und bewilligt.
- 6 Die Studierenden sind ab dem ersten Semester in die Forschungsgruppe der leitenden Person der Masterarbeit eingebunden.
- 7 Die Masterarbeit muss spätestens im 4. Semester abgegeben werden.
- 8 Sofern aus wichtigen Gründen (Art. 84 Abs. 2 UniSt) die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, kann die Dauer von der leitenden Person nach Rücksprache mit der Studienleitung einmal um maximal 6 Monate verlängert werden. Jede weitere Verlängerung muss durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bewilligt werden.
- 9 Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Sie kann aus bereits zur Publikation eingereichten Artikeln bestehen, die in diesem Fall in einem einleitenden Text zusammengefasst und kommentiert werden müssen.
- 10 Je ein Exemplar der Masterarbeit muss der leitenden Person, den beiden Begleitpersonen und der Studienleitung „Klima“ abgegeben werden (als hard copy und digital).

- ¹¹ Masterarbeiten werden nur bei genügender Benotung angerechnet. Andernfalls ist ein neues Thema zu bearbeiten. In diesem Fall kann ein Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ für die Verlängerung der Dauer der Masterarbeit eingereicht werden.

Art. 16 Leistungsbeurteilung und Gesamtprädikat

- ¹ Die Note des Wahlpflichtmoduls berechnet sich nach dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen.
- ² Ungenügende Leistungskontrollen inklusive Masterarbeit und Masterprüfung können einmal wiederholt werden (Art. 21 Abs. 1 RSL05).
- ³ Ungenügende Leistungskontrollen aus dem Wahlpflichtmodul können bis zu einem Umfang von 6 ECTS-Punkten kompensiert werden.
- ⁴ Die Note der Masterprüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Examinatoren bzw. der Examinatorinnen.
- ⁵ Die Masterarbeit wird innerhalb von 4 Wochen durch die leitende Person und die beiden Begleitpersonen zuhanden der Studienkommission „Klima“ beurteilt und mit dem arithmetischen Mittel der Noten des Komitees bewertet. Die Studienkommission „Klima“ leitet die Beurteilung und die Bewertung an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ weiter.
- ⁶ Nach Ratifizierung der Beurteilung und Note der Masterarbeit durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ wird der Kandidat bzw. die Kandidatin von der leitenden Person informiert.
- ⁷ Die Note der Masterarbeit und diejenige der Masterprüfung müssen genügend (mindestens Note 4) sein.
- ⁸ Das Gesamtprädikat berechnet sich aus:
- a dem gewichteten Mittel der Noten aus den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls (zweifach gewichtet),
 - b der Masterarbeit (zweifach gewichtet),
 - c der Prüfung (einfach gewichtet).
- Im Falle eines 30 ECTS-Punkte Praktikums und einer 30 ECTS-Punkte Masterarbeit, zählen beide je einfach.

Art. 17 Studienabschluss

- ¹ Ein Master-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dafür erforderlichen ECTS-Punkte erreicht sind und die allfälligen Zusatzleistungen gemäss Artikel 6 Absatz 4 mit einer genügenden Note bewertet sind.
- ² Zum erfolgreichen Abschluss muss das gewichtete Mittel der Leistungskontrollen nach Artikel 16 und nach erfolgter Rundung mindestens 4.0 betragen. Die Note der Masterarbeit sowie diejenige der Masterprüfung müssen genügend sein.
- ³ Nach dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „M Sc in Climate Sciences, Universität Bern“ mit einem Gesamtprädikat nach Artikel 52 RSL05.

IV PhD Studium

Art. 18 Zulassung

- ¹ Für die Zulassung zum PhD-Studiengang ist ein Masterabschluss der Fakultät oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss vorausgesetzt.
- ² Als PhD-Studierende werden Personen gemäss Absatz 1 aufgenommen, die eine Leitung gemäss Artikel 56 Absatz 3 RSL05 vorweisen.

Art. 19 Umfang

- ¹ Das PhD Studium beinhaltet das Verfassen einer Doktorarbeit und dauert in der Regel 3 bis 4 Jahre.
- ² Die Studienkommission „Klima“ kann spezielle Veranstaltungen für obligatorisch erklären.

Art. 20 Doktorarbeit

- ¹ PhD-Studierende sind bei Beginn der Studienleitung Klima zu melden. Die Studienleitung meldet den Beginn der Dissertation dem Dekanat.
- ² Die leitende Person bestimmt in Absprache mit dem Studenten bzw. der Studentin mindestens ein Jahr vor dem Abschluss den Koreferenten bzw. die Koreferentin und meldet ihn bzw. sie dem Dekanat.
- ³ Die Beurteilung der Doktorarbeit erfolgt gemäss Artikel 58 RSL05.

Art. 21 Doktorprüfung und Gesamtprädikat

- ¹ Die Doktorprüfung, die Prüfenden sowie die Bestehensnorm sind in Artikel 59 bis 61 RSL05 geregelt.
- ² Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.
- ³ Die Examinatoren bzw. Examinatorinnen einigen sich auf eine Note für die Doktorprüfung.
- ⁴ Das Gesamtprädikat berechnet sich zu 75% aus der Note der Doktorarbeit und zu 25% aus der Note der Doktorprüfung.

Art. 22 Studienabschluss

Nach erfolgreichem Abschluss eines PhD-Studiums verleiht die Phil.-nat. Fakultät den Titel eines „PhD of Science in Climate Sciences, Universität Bern“.

V Rechtspflege

Art. 23 Beschwerdeverfahren

Es gelten die Bestimmungen des RSL05.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Fachliche Zulassung von Studierenden ohne Abschluss

Bis ins Jahr 2010 kann zum Eintritt in den Spezialisierten Master-Studiengang Climate Sciences auch zugelassen werden, wer in einem Fachgebiet gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 Leistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten nachgewiesen hat. Diese dürfen maximal 5 Jahre zurückliegen.

Art. 25 Änderungen des Studienplans

Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung auf den 1. September 2006 in Kraft.

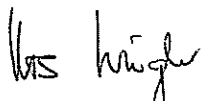
Bern, 30. Juni 2006 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 4. Juli 2006 Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler